

# Bundeshförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

## Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“

### Inhaltsverzeichnis:

<b>ÄNDERUNGSSCHRONIK</b> .....	<b>3</b>
<b>1 FÖRDERZIEL</b> .....	<b>4</b>
<b>2 WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT?</b> .....	<b>4</b>
<b>3 WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?</b> .....	<b>5</b>
<b>4 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?</b> .....	<b>7</b>
<b>5 WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN?</b> .....	<b>7</b>
5.1 AMORTISATIONSZEIT .....	7
5.2 MINDESTNUTZUNGSDAUER .....	8
5.3 PROJEKTLAUFZEIT .....	8
<b>6 EINSPARKONZEPT</b> .....	<b>8</b>
6.1 ERSTELLUNG DES EINSPARKONZEPTS.....	9
6.2 ERMITTLUNG DES CO <sub>2</sub> -EINSPARPOTENZIALS.....	10
6.3 BERECHNUNG DER CO <sub>2</sub> -EMISSIONEN DES REFERENZ-/IST- UND DES SOLL-ZUSTANDES.....	12
6.4 ANGABEN ZU DEN KOSTEN .....	13
6.5 WEITERE BERECHNUNGSBEISPIELE .....	14
6.6 WEITERE HINWEISE .....	15
<b>7 WAS SIND FÖRDERFÄHIGE KOSTEN?</b> .....	<b>17</b>
<b>8 WIE FUNKTIONIERT DAS WETTBEWERBSVERFAHREN?</b> .....	<b>17</b>
<b>9 WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?</b> .....	<b>18</b>
9.1 WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE .....	19
<b>10 WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL?</b> .....	<b>21</b>
<b>11 WIE ERFOLGT DIE NACHWEISFÜHRUNG NACH PROJEKTENDE?</b> .....	<b>21</b>
<b>12 GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE</b> .....	<b>22</b>
12.1 RECHTSANSPRUCH.....	22
12.2 KUMULIERUNGSVERBOT.....	23
12.3 VOR-ORT-KONTROLLEN .....	23
12.4 PRÜFUNGSRECHT.....	23
12.5 HINWEIS ZUR SUBVENTIONSERHEBLICHKEIT.....	23

---

**Ansprechpartner:**

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1, 10623 Berlin

**Hotline:** 030 / 310078-5555

**E-Mail:** [weneff@vdivde-it.de](mailto:weneff@vdivde-it.de)

---

**Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung**

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und **ist nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig**. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
<b>5.0</b>	<b>01.10.2022</b>

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

**Genderaspekte**

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

**Projektträger:**

**VDI | VDE | IT**

**Gefördert durch:**

Gefördert durch:

 Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Änderungschronik

Stand 15.02.2020 – Version 2.0

- Punkt 3: Was wird gefördert und was nicht?
- Punkt 5.1: Amortisationszeit
- Punkt 5.4.1: Hinweise zum Einsparkonzept
- Punkt 10: Nachweisführung nach Projektende

Stand 18.01.2021 – Version 3.0

- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Austausch „EnergieEinsparVerordnung“ gegen „GebäudeEnergieGesetz“
- Punkt 3: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände (Kälte-/Klimaanlagen)
- Punkt 5.4: Anforderungen Energieberater:innen
- Punkt 5.4.1: Änderung des Sysmtemnutzens: Konkretisierung
- Punkt 7: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Kosten Einsparkonzept: Konkretisierung zur Rechnungslegung vor Maßnahmenbeginn
- Punkt 10: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 12: CO<sub>2</sub>-Faktoren

Stand 01.11.2021 – Version 4.0

- Punkt 1: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Klarstellung Förderquote Einsparkonzepte
- Punkt 4: Änderung der maximalen Förderquote und Zuwendung
- Punkt 5: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 5: Ergänzung der CO<sub>2</sub>-Berechnung für Ressourcen
- Punkt 5: Ergänzung zur Projektlaufzeit und möglichen Verlängerungen
- Punkt 5: Erweiterung der ISO 50001 Regel auf Contractoren
- Punkt 5: Klarstellung Vorhabensabgrenzung
- Punkt 6: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Erläuterungen zum zweistufigen Prozess
- Punkt 8: Hinweis zu Handelsregisterauszügen bei GmbH & Co. KGs

Stand 12.07.2022 – Version 4.1

- Punkt 5: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 5.4: Anrechenbarkeit von Modul 2 Einsparungen

Stand 01.10.2022 – Version 5.0

- Punkt 3: Anpassung der Fördertatbestände und Förderausschlüsse
- Punkt 3: Ergänzung von Effizienzanforderungen
- Punkt 6: Überarbeitung des Abschnitts zur Erstellung des Einsparkonzeptes (inkl. Beispiele)
- Punkt 9: Anpassung der Bedingung zum Maßnahmenbeginn

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) im Rahmen des vom BMWK finanzierten Förderprogramms "Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

---

## 1 Förderziel

Ziel des Förderprogramms ist es, Unternehmen aller Sektoren und Branchen Anreize zu bieten, in ambitionierte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Energie- und Ressourceneffizienz zu investieren und den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

---

## 2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

### Definitionen:

„Betriebsstätte“ sind jeweils folgende dauerhafte und ortsfeste und zusammenhängende Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

### Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
  - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt.
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
  - Unternehmen in Schwierigkeiten, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

### Hinweise:

- Nicht von einer Förderung und somit Antragsberechtigung ausgeschlossen sind die unter Art. 1 Absatz 3 e) in Verbindung mit Art. 13 AGVO genannten Wirtschaftszweige. Für diese schließt Art. 13 AGVO zwar die Anwendung der Bestimmungen der AGVO für Regionalbeihilfen aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deren Förderung nicht anderen Bestimmungen der AGVO unterfallen kann.
- Beim Förderwettbewerb sind kommunale Unternehmen prinzipiell unabhängig von der Rechtsform antragsberechtigt, Kommunen jedoch nicht. Bei Fragen zur Antragsberechtigung steht Ihnen der Projektträger beratend zur Verfügung.

---

### 3 Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energie- oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs oder CO<sub>2</sub>-intensiven Ressourcen in Unternehmen beitragen. Die investiven Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien bedeuten. Die Förderung erfolgt technologieoffen, ist also nicht auf bestimmte Technologien beschränkt und darf auch Technologien umfassen, die alternativ über die Module 1 bis 3 der BAFA bzw. KfW gefördert werden könnten. Technologien, die alternativ über die Module 1 bis 3 gefördert werden könnten, sind als Einzelmaßnahmen auch im Förderwettbewerb nur dann förderfähig, wenn sie die in den Merkblättern der Module 1 bis 3 enthaltenen Mindesteffizienzkriterien erfüllen. Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen. Förderfähig sind insbesondere:

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen** die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen. Hierzu gehören insbesondere die energetische und ressourcenbezogene Optimierung von Produktionsprozessen beispielsweise durch Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder durch Austausch einzelner Komponenten sowie durch energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfahrens.
- **zur Nutzung von Prozessabwärme, beispielsweise:**
  - Erschließung und Bereitstellung von Abwärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagentechnik einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
  - Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
  - Verstromung von Abwärme, z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC).
- **Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.
- Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte** wie z. B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- **Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung** aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen).
- Maßnahmen zur **Vermeidung von Energie und Ressourcenverlusten im Produktionsprozess** wie z. B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Maßnahmen zur Vermeidung von Produktionsabfällen.
- **Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)** sowie zugehörige Software zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der optimierten Anlagen und Prozesse, sofern sie die Energieeffizienz erhöhen.

Förderfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für die Erstellung eines **Einsparkkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater. Einsparkkonzepte erhalten die gleiche Förderquote wie die in dem jeweiligen Einsparkkonzept dargestellten investiven Projekte. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind **nicht** förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

**Von einer Förderung ausgeschlossen sind:**

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Anträge, Genehmigungen und Zertifikate;
- bereits begonnene Maßnahmen;
- bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken;
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen);
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Anlagen, Komponenten und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014 S.1 ff [70].);
- Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftsführungen von beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des antragstellenden Unternehmens;
- Anlagen für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes, wobei Fahrzeuge im Sinne des Förderprogramms ebenfalls als Anlagen gelten;
- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen;
- Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger betreffen;
- Die Beschaffung von bzw. Maßnahmen an Anlagen, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können;
- Beschaffung von Anlagen, die mit Kohle oder Öl, oder mit aus Öl oder Kohle gewonnenen Energieträgern, betrieben werden;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, außer der vollständigen Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Die Beschaffung von Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden. Ausnahmen hiervon sind im Glossarabschnitt zum Thema „Anlagen, die mit Gas betrieben werden“ geregelt.;
- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können, mit Ausnahme von Anlagen nach Nummer 5.2;
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Ausnahme von Anlagen nach Nummer 5.2 beziehungsweise nach Modul 2;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme an Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden, sowie von Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung von

Prozesswärme aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen);

- Wärmenetze, die nach §18 KWKG gefördert werden können;
- Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Distribution von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in ein öffentliches Netz, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Abwärmenutzung.

Von einer Förderung sind zudem ausgeschlossen:

- Treuhandkonstruktionen;
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge ab 5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 750 verwenden sowie Kälte-/Klimaanlagen, Kältetrockner mit einer Füllmenge von unter 5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 1.500 verwenden. Das maximal erlaubte CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Füllmenge wird zukünftig im Rahmen einer jährlichen Überprüfung angepasst.;
- Direktverdampfungsanlagen ab 40 kW, die, unabhängig von der Füllmenge, Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 150 verwenden.

---

## 4 Wie hoch ist die Förderung?

Effizienzprojekte können pro Wettbewerbsrunde mit einer Fördersumme von **bis zu 10.000.000 €** pro Vorhaben beantragt werden. Eine Mindestfördersumme für Effizienzprojekte gibt es nicht.

Die Förderquote beträgt **maximal 60 %** der förderfähigen Kosten. Bei der Wahl der Förderquote ist zu bedenken: Je höher die durch eine Energieeinsparung erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme, desto geringer ist die Fördereffizienz und umso besser sind die Chancen im Förderwettbewerb. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Die Ermittlung der projektspezifisch maximalen Fördersumme sowie die Beantragung der entsprechenden Förderquote erfolgt im „Einsparkonzept“ ([siehe Punkt 5.4](#)).

Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt. Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilfinanzierung aufgrund der Begrenzung der Fördersumme immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Das antragstellende Unternehmen muss schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

---

## 5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

### 5.1 Amortisationszeit

Zur Teilnahme am Förderwettbewerb muss die **energie- bzw. ressourcenkostenbezogene** Amortisationszeit für ein Effizienzprojekt ohne Inanspruchnahme einer Förderung mindestens **vier Jahre** betragen.

Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der förderfähigen Kosten bezogen auf die eingesparte Energie beziehungsweise die eingesparten Ressourcen:

- Für die Energiekosten wird das Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (MWh/a) und Energiepreis (€/MWh) gebildet;
- Für die Ressourcenkosten wird das Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource (Maßeinheit/Jahr) und Ressourcenpreis (Euro/Maßeinheit) gebildet.

Die Amortisationszeit ist der Quotient aus förderfähigen Kosten (in Euro) und der Summe aus den beiden gebildeten Produkten jeweils für Energie und Ressourcen (in Euro pro Jahr), siehe dazu auch die folgende Formel:

$$AZ = \frac{\text{Förderfähige Investitionskosten (€) aller unter im Förderwettbewerb beantragten Maßnahmen}}{\sum (\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left[ \frac{\text{MWh}}{\text{a}} \right] \times \text{Energiekosten pro Energieträger} \left[ \frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] + (\text{Ressourceneinsparung pro Ressource} \left[ \frac{\text{MEH}}{\text{a}} \right] \times \text{Ressourcenkosten pro Ressource} \left[ \frac{\text{€}}{\text{MEH}} \right])}$$

Die Berechnung der Amortisationszeit ist dabei rein auf die Einsparung (Energie und/oder Ressourcen) bezogen. Sie kann damit durchaus von der im eigenen Unternehmen berechneten Amortisationszeit, in der z. B. weitere Einsparungen oder Aufwände, sowie ggf. interne Verzinsungen an Material oder Person Jahren berücksichtigt werden, abweichen. Die Berechnung der Amortisationszeit wird im Einsparkonzept automatisch vorgenommen und ausgewiesen.

Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

## 5.2 Mindestnutzungsdauer

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und **mindestens drei Jahre** zweckentsprechend, wie im Antrag beschrieben, betrieben werden (Mindestnutzungsdauer). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen, und kann eine Rückforderung der ausgezahlten Förderung zur Folge haben.

## 5.3 Projektlaufzeit

Alle Projekte müssen in der Regel innerhalb einer **Laufzeit von bis zu drei Jahren** vollständig umgesetzt werden. Eine vollständige Umsetzung beinhaltet auch die Einholung einer Bestätigung durch einen Energieberater, dass die Maßnahme wie vorgesehen umgesetzt wurde (bzw. die Aktualisierung des Einsparkonzeptes durch den Energieberater nach Umsetzung der Maßnahme).

Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag ggf. kostenneutral verlängert werden. Die kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Wenn das Vorhaben Teil eines Transformationskonzepts gemäß der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“ ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich das Transformationskonzept eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht. **Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf nach Prüfung der Zustimmung des Fördermittelgebers.**

## 6 Einsparkonzept

Bei Antragstellung ist dem Projektträger ein von einer(m) **Energieberater:in** erstelltes Einsparkonzept vorzulegen. Auf Grundlage des Einsparkonzeptes soll der Projektträger VDI/VDE-IT in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahme(n) zu treffen.

Energieberaterinnen bzw. Energieberater müssen im Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 (Energieaudit)“ gemäß der Richtlinie über die Förde-



ung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen zugelassen sein. Entsprechende Expertinnen und Experten finden sich beispielsweise auf der Webseite: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen. Gegenüber dem Projektträger ist zur Verwendungsnachweisprüfung die Umsetzung der bewilligten Maßnahme(n) zu bestätigen.

In den folgenden Fällen darf das Einsparkonzept auch vom antragstellenden Unternehmen selbst erstellt werden:

- Die Erstellung des Einsparkonzeptes erfolgt durch eine beim antragstellenden Unternehmen beschäftigte Person, die die im vorangegangenen Absatz aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllt. Dies trifft auch zu, wenn es sich beim antragstellenden Unternehmen um ein Contracting-Unternehmen handelt.
- Das antragstellende Unternehmen verfügt für den angegebenen Standort über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem. In diesem Fall ist mit dem Förderantrag ein Nachweis einer gültigen ISO 50001 oder EMAS-Zertifizierung einzureichen.

Die unternehmensinterne Erstellung des Einsparkonzeptes ist in den hier vorgestellten Fällen zwar zulässig, die hierbei anfallenden Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes können jedoch nicht gefördert werden, da Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind. Die Richtigkeit aller im Einsparkonzept getätigten Angaben ist einerseits über die Formblätter der subventionserheblichen Tatsachen, als auch über das Antragsformular aus *easy-Online* (das AZA), zu bestätigen.

Weitergehende Anforderungen, die bei der Erstellung des Einsparkonzeptes bzw. der Darlegung der Maßnahme(n) zu beachten sind und nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind, sind den Erläuterungen im Einsparkonzept selbst zu entnehmen.

## 6.1 Erstellung des Einsparkonzeptes

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes ist verpflichtend das vom BMWK bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular finden Sie in der jeweils aktuellsten Version unter nachfolgendem Link: [www.bmwk.de/einsparkonzept](http://www.bmwk.de/einsparkonzept). Das Einsparkonzept bildet eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang die Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt wird, bezuschusst werden können.

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes sind insbesondere folgende Informationen erforderlich:

- a) Beschreibung des Standortes
  - Adressangabe
  - Kurze Beschreibung der Standortnutzung
  - Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort
  - Angaben zu den Produktions- bzw. Betriebszeiten
- b) Beschreibung des „Ist-Zustands“ des zu optimierenden Systems
  - Beschreibung des Ist-Zustandes des Systems, dessen Effizienz durch die Umsetzung der Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt wird, verbessert werden soll.
  - Angaben zum derzeitigen Energie- und Ressourcenbedarf des betrachteten Systems bzw. des gesamten Standortes
  - Angaben zur bisherigen jährlichen Produktionsleistung

**Alternativ: Statt Beschreibung des „Ist-Zustands“ Beschreibung einer „Referenzinvestition“**

Wird eine EEW-Förderung für eine Anlage beantragt, die keine Bestandsanlage ersetzt (sogenannte „Erst-Investition“), oder ist ein Vergleich der gewünschten Anlage mit der Bestandsanlage nicht zulässig oder vom Antragsteller nicht gewünscht, so ist statt des Ist-Zustandes eine zulässige aber weniger energie- und/ oder weniger ressourceneffiziente alternative Investition zu beschreiben, die zu einem geringeren Preis als die gewünschte Investition erworben werden kann. Diese alternative Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen des Förderprogramms je nach Zusammenhang auch als Referenzanlage, Referenzzustand oder auch als Referenzinvestition bezeichnet.

Weitere Informationen dazu, wann die Betrachtung eines Referenzzustandes erforderlich ist und welche Vorgaben in Bezug auf die Referenztechnologie gestellt werden, können den Abschnitt 6.2.1, 6.2.2 und 6.3 innerhalb dieses Merkblattes entnommen werden.

c) Beschreibung der effizienzsteigernden Maßnahmen („Soll-Zustand“)

- Verständliche und nachvollziehbare Darstellung der effizienzsteigernden Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird.
- Plausible Beschreibung des Einsparpotenzials der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, durch Vergleich des Soll-Zustands mit dem Ist- bzw. mit dem Referenzzustand.
- Auswirkung der Umsetzung der geförderten Maßnahmen auf:
  - Produktionsleistung
  - Produktions-/Betriebszeiten
  - Qualität der produzierten Güter

**Hinweis:**

Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energie- und Ressourcenbedarfs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Soll- und im Ist-/ Referenz-Zustand haben dem Stand der Technik zu genügen und sind plausibel, transparent und nachvollziehbar darzulegen. Berechnungsparameter und technische Angaben zu den Anlagen (beispielsweise zu: Hersteller, Typ, Anzahl, Kapazität, Nennleistung, Laufzeit, Anzahl) sind zwingend mit aufzuführen und durch geeignete Dokumente zu belegen.

d) Kostendarstellung

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten des Vorhabens und der Kosten der Referenz-Investition
- Die Kostenangaben sind sinnvoll nach Gewerken zu untergliedern

Graphische Darstellungen, die die Erläuterungen ergänzen, sind ausdrücklich erwünscht.

Weitere Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben sind dem Formular zur Erstellung des Einsparkonzepts zu entnehmen, das unter [www.bmwk.de/einsparkonzept](http://www.bmwk.de/einsparkonzept) aufgerufen werden kann.

Hinweis: Ein Beratungsbericht, der im Rahmen einer vom BAFA geförderten „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erstellt wurde, wird **nicht** als antragskonformes Einsparkonzept verstanden. Die aus der Energieberatung gewonnenen Erkenntnisse und Berechnungen können jedoch für die Erstellung des Einsparkonzeptes genutzt werden.

## 6.2 Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials

Neben den Investitionskosten hat, wie Abschnitt 4 entnommen werden kann, insbesondere auch die Höhe des jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials eines Vorhabens wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Förderzuschusses. Das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial muss daher im Rahmen der Antragstellung ermittelt werden. Die Ermittlung erfolgt durch den Vergleich der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Soll-Zustandes mit den jährlichen Emissionen des Ist- bzw. des Referenzzustandes.

### 6.2.1 Voraussetzungen für den Anlagenvergleich

Es dürfen ausschließlich Anlagen bzw. Systeme miteinander verglichen werden, die den gleichen **maximalen Systemnutzen** aufweisen. Hiermit ist der Nutzen gemeint, der mit der betrachteten Anlage maximal generiert werden kann. Zur Ermittlung, ob ein Vergleich von zwei Anlagen oder Systemen zulässig ist, müssen also zunächst der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, und der maximale Systemnutzen der Anlage, die als Vergleich herangezogen werden soll, in der jeweils gleichen Einheit quantifiziert werden. Welche Einheit dabei zu wählen ist, ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall. In vielen Fällen ist beispielsweise eine Angabe des maximalen Systemnutzens in der Einheit [Stückzahl/Stunde] zutreffend.

Folgende Abweichungen hinsichtlich des maximalen Systemnutzens sind zulässig:

- Beim Vergleich der gewünschten Anlage mit einer **Referenzanlage**:
  - Der maximale Systemnutzen der gewünschten Anlage darf maximal 10 % vom maximalen Systemnutzen der Referenzanlage abweichen.
- Beim Vergleich der gewünschten Anlage mit einer **Bestandsanlage**:
  - Der maximale Systemnutzen der gewünschten Anlage darf maximal 10 % größer sein als der maximale Systemnutzen der Bestandsanlage. Hat die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, einen geringeren maximalen Systemnutzen als die Bestandsanlage, hat dies keine förderschädlichen Auswirkungen.

Neben dem maximalen Systemnutzen haben weitere Anlageneigenschaften Auswirkungen darauf, ob ein Anlagenvergleich zulässig ist. Insbesondere dürfen hinsichtlich der folgenden Kriterien keine relevanten Abweichungen bestehen:

- Qualität der mit einer Anlage hergestellten Produkte
- Anlagenbetrieb (insbesondere Betriebs-/Schichtzeiten, Anzahl der möglichen Volllast-Stunden, etc.)
- Raum/Platzbedarf für die Anlagenaufstellung unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes / der verfügbaren Fläche auf dem Betriebsgelände
- Produktportfolio

Beispiel			
	Einheit	Referenz-/ Ist-Zustand	Soll-Zustand
maximaler Systemnutzen	[Stück/Stunde]	100	120
Abweichung Systemnutzen	$= \left  \frac{\text{Systemnutzen}_{\text{Soll}} - \text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}}{\text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}} * 100\% \right $ $= \left  \frac{120 - 100}{100} * 100\% \right  = 20\%$		
→ Dieser Anlagenvergleich ist nicht zulässig, da die Abweichung bezüglich des maximalen Systemnutzens mehr als 10 % beträgt.			

### 6.2.2 Vergleich mit einer Bestands- oder mit einer Referenzanlage?

#### a) Vergleich mit einer Bestandsanlage

Beim Ersatz bzw. Austausch einer Bestandsanlage (Ersatz-Investition) darf die Bestandsanlage als Vergleichsgröße herangezogen werden, sofern dabei die in Abschnitt 6.2.1 genannten Voraussetzungen für den Anlagenvergleich erfüllt werden. Es ist zudem nachzuweisen, dass die Bestandsanlage noch voll funktionstüchtig ist und/oder dass die Bestandsanlage im Rahmen einer Generalüberholung in einen vergleichbaren neuwertigen Zustand versetzt werden könnte.

Grundsätzlich ist es aber auch bei einem Bestandsaustausch zulässig, einen Vergleich mit einer Referenzanlage gemäß Abschnitt 6.2.2 b) vorzunehmen. Es ist dabei aber zu beachten, dass sich die Wahl der Anlage, die zur Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials herangezogen wird, auf die Höhe der förderfähigen Kosten auswirken kann.

#### **b) Vergleich mit einer Referenzanlage**

Bei der erstmaligen Beschaffung einer Anlage („Erst-Investition“) und/oder wenn der Bestand beispielsweise aufgrund unterschiedlicher maximaler Systemnutzen nicht mit der Anlage verglichen werden kann, für die eine Förderung beantragt wird, muss die „gewünschte Anlage“ mit einer sogenannten Referenzanlage verglichen werden. Diese Referenzanlage muss den im vorherigen Abschnitt genannten Anforderung für den Anlagenvergleich entsprechen und zudem eine frei am Markt verfügbare, zulässige, umsetzbare sowie realistische und kostengünstigere Alternative zu der gewünschten Anlage sein. Im Rahmen der Antragsstellung sind entsprechende Nachweise, beispielsweise durch einschlägige Angebote oder durch Angaben zum Platzbedarf für die Anlagenaufstellung zu erbringen.

Zudem ist hinsichtlich der Effizienz der Referenzanlagen Folgendes zu berücksichtigen:

- Sofern für die Anlagentechnik, für die eine Förderung beantragt wird, gesetzlich vorgeschriebene Mindesteffizienzanforderungen (beispielsweise Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) bestehen, müssen diese auch von den Referenzanlagen eingehalten werden.
- Für bestimmte Anlagenarten wie beispielsweise raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) gibt es außerdem EEW-spezifische Anforderungen, die dem Glossar und / oder weiteren Informationsunterlagen des Förderprogramms entnommen werden können.

#### **c) Effizienzsteigernde Maßnahmen an Bestandsanlagen**

Bei Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Bestandsanlagen ist zu unterscheiden, ob die Maßnahmen ausschließlich der Steigerung der Energie- und oder Ressourceneffizienz dienen oder ob diese auch zu einer Änderung des maximalen Systemnutzens führen:

- Bei Maßnahmen, die ausschließlich der Steigerung der Energie- und / oder Ressourceneffizienz dienen, kann das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial durch den Vergleich des Soll- mit dem Ist-Zustand vorgenommen werden. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen zur Abwärmenutzung oder der Einbau einer thermischen Isolierung /Dämmung zur Verringerung von Wärmeverlusten.
- Bei Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des maximalen Systemnutzens führen, ist ein Referenzvergleich vorzunehmen.

### **6.3 Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Referenz-/Ist- und des Soll-Zustandes**

Die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt auf Basis des realen Systemnutzens. Hiermit ist der Nutzen gemeint, den die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, tatsächlich innerhalb eines Jahres generieren wird. Wenn eine Anlage gemäß Herstellerangaben beispielsweise 100 Einheiten pro Jahr produzieren kann (=maximaler Systemnutzen), pro Jahr aber nur 50 Einheiten produziert werden sollen oder können, dann ist im Einsparkonzept der reale Systemnutzen mit 50 Einheiten pro Jahr anzugeben.

Beim Austausch einer Bestandsanlage leitet sich der reale Systemnutzen in der Regel aus dem letzten Betriebsjahr ab, auch wenn zukünftig ein höherer realer Systemnutzen angestrebt wird. Bei einer Erstbeschaffung einer Anlage ist die Höhe des im Einsparkonzept angegebenen realen Systemnutzens plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Anhand des realen Systemnutzens wird zunächst das energetische und das ressourcenbezogene Einsparpotenzial ermittelt. Für die Umrechnung des energetischen und des ressourcenbezogenen Einsparpotenzials in CO<sub>2</sub>-Einsparungen sind zwingend die im EEW-Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ definierten CO<sub>2</sub>-Faktoren zu verwenden.

Beispiel				
		Einheit	Referenz-/ Ist-Zustand	Soll-Zustand
a	Maximaler Systemnutzen:	[Stückzahl/Jahr]	95	100
b	Realer Systemnutzen:	[Stückzahl/Jahr]	50	
c	Energieaufwand pro produzierter Einheit	[kWh <sub>elektrisch</sub> /Stück]	70	50
d	Gesamtenergiebedarf (=b*c)		3.500	2.500
e	Emissionsfaktor des Energieträgers	[tCO <sub>2</sub> /MWh]	0,732	
f	CO <sub>2</sub> -Emissionen	[t/Jahr]	2,562	1,830
g	CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzial	[t/Jahr]	=2,562-1,830=0,732t	

#### Hinweis zum Ausfüllen des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzepts:

Die CO<sub>2</sub>-Faktoren sind im Einsparkonzept hinterlegt, die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt automatisiert. Sollten Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener CO<sub>2</sub>-Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Das Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ wird durch die administrierenden Institutionen regelmäßig geprüft und zukünftig auch erweitert. Weitergehende Informationen, insbesondere für die Bestimmung eigener CO<sub>2</sub>-Faktoren für Energieträger, sind im Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ zu finden.

#### 6.4 Angaben zu den Kosten

Im Rahmen des Förderwettbewerbs können lediglich die sogenannten Investitionsmehrkosten gefördert werden. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen, durch eine Investition in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente, klimafreundliche Technologie entstehen. Ergibt es sich in einem konkreten Fall, dass nicht die gesamten Beschaffungskosten und Nebenkosten der förderfähigen Investition, sondern ausschließlich die Kostendifferenz zwischen der gewünschten und einer weniger effizienten Anlage gefördert werden kann, so muss bei der Ermittlung der Preisdifferenz die gleiche Referenz- bzw. Bestandsanlage betrachtet werden, die auch als Vergleichsgröße zur Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials herangezogen wurde.

##### Beispiel:

Eine Bestandsanlage soll durch eine neue und effizientere Anlage ausgetauscht werden. Sowohl die Bestandsanlage als auch die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, weisen den gleichen Systemnutzen auf, auch alle weiteren Anforderungen zur Vergleichbarkeit von Anlagen werden erfüllt.

##### Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials:

Das antragstellende Unternehmen entscheidet, das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial durch den Vergleich der gewünschten Anlage (=Soll-Zustand) mit der Bestandsanlage zu ermitteln.

Anmerkung: Das Unternehmen dürfte alternativ auch einen Referenzvergleich wählen.

##### Ermittlung der förderfähigen Kosten:

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten sind die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:

- a) Die Bestandsanlage ist noch voll funktionstüchtig und erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25 % verbleiben.

In diesem Fall liegt gemäß des Informationsblattes „Investitionsmehrkosten“ eine „reine Effizienzmaßnahme“ vor, somit entsprechen die förderfähigen Investitionsmehrkosten den Beschaffungs- und Nebenkosten der förderfähigen Investition.

- b) Die Bestandsanlage ist nicht mehr voll funktionstüchtig und/oder bereits solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25- % verbleiben.

In diesem Fall entsprechen die förderfähigen Investitionsmehrkosten der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Anlage und den Kosten für die Generalüberholung der Bestandsanlage, durch die die Bestandsanlage in einen vergleichbaren neuwertigen Zustand versetzt würde.

Anmerkung:

Entscheidet sich das Unternehmen bei der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials statt für einen Bestandsvergleich für einen Referenzvergleich, dann entsprechen die förderfähigen Kosten der Differenz zwischen den Kosten für die gewünschte Anlage und den Kosten für die gewählte Referenzanlage.

## 6.5 Weitere Berechnungsbeispiele

Die folgenden Beispiele sind rein fiktiv und sind als Hilfestellung für die Erstellung des Einsparkonzeptes zu verstehen:

### a) Beispiele für „Systemnutzen und Vergleichbarkeit von Anlagen“, siehe Abschnitte 3.1 und 3.2

<b>Beispiel 1: Kompressor</b>			
Fall: Referenzvergleich			
Der Kompressor, für den eine Förderung beantragt wird, soll in einem Druckluftnetz eingesetzt werden, das mit 3 bar betrieben wird.			
	Einheit	Referenzzustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 3 bar)	15 (bei 3 bar)
Abweichung hinsichtlich des maximalen Systemnutzens:	$= \left  \frac{\text{Systemnutzen}_{\text{Soll}} - \text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}}{\text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}} * 100\% \right $ $= \left  \frac{15 \text{ l/min} - 10 \text{ l/min}}{10 \text{ l/min}} * 100\% \right  = 50\%$		
→ Der Vergleich ist nicht zulässig, da die Abweichung mehr als 10 % beträgt.			

<b>Beispiel 2: Kompressor</b>			
Fälle: Referenzvergleich, Bestandsvergleich			
Der Kompressor, für den eine Förderung beantragt wird, soll in einem Druckluftnetz eingesetzt werden, das mit 3 bar betrieben wird.			
	Einheit	Referenz-/ Ist - Zustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 4 bar)	10 (bei 3 bar)
→ Der Vergleich ist nicht zulässig, da unterschiedliche Druckniveaus betrachtet werden. Der Vergleich muss hier bei einem Druckniveau von 3 bar vorgenommen werden.			

<b>Beispiel 3: Kompressor</b>			
Fälle: Referenzvergleich, Bestandsvergleich			
Der Kompressor, für den eine Förderung beantragt wird, soll in einem Druckluftnetz eingesetzt werden, das mit 3 bar betrieben wird.			
	Einheit	Referenz-/ Ist-Zustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 3 bar)	11 (bei 3 bar)
→ Der Vergleich ist zulässig, da die Abweichung hinsichtlich des maximalen Systemnutzens nicht mehr als 10 % beträgt.			

<b>Beispiel 4: Prozesswärmeerzeugung</b>			
Fall: Bestandsvergleich			
	Einheit	IST-Zustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	kW	600	400
→ Der Vergleich ist zulässig, da der maximale Systemnutzen im Soll-Zustand geringer ist, als bei der Bestandsanlage im Ist-Zustand. (Bei einem Referenzvergleich wäre der Vergleich nicht zulässig.)			

### b) Beispiele für „Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen“, siehe Abschnitt 3.3

<b>Beispiel 1: Kompressor</b>				
Fälle: Referenzvergleich, Bestandsvergleich				
	Einheit	Referenz-/Ist-Zustand	Soll-Zustand	
a	Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 3 bar)	11 (bei 3 bar)
b	Realer Systemnutzen:	[Stückzahl/Jahr]	Der Bestandskompressor produzierte im letzten Jahr vor Antragstellung insgesamt 60.000l Druckluft.	
d	Gesamtenergiebedarf:	[kWh <sub>elektrisch</sub> ]	$\frac{60.000l}{10 \frac{l}{min}} = 100h$ Nennleistung: 2kW 100 Stunden * 2kW = 200kWh	$\frac{60.000l}{11 \frac{l}{min}} = 90,9h$ Nennleistung: 1,5kW 90,9 Stunden * 1,5kW = 136kWh
e	Emissionsfaktor des Energieträgers:	[tCO <sub>2</sub> /MWh]	0,732	
f	CO <sub>2</sub> -Emissionen:	[t/Jahr]	0,1464	0,096
g	CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzial:	[t/Jahr]	0,1464-0,096 = 0,05	

<b>Beispiel 2: Wärmeerzeuger</b>				
Fall: Bestandsvergleich				
	Einheit	Ist-Zustand	Soll-Zustand	
a	Maximaler Systemnutzen:	[kW] Output	600	400
b	Realer Systemnutzen:	[MWh/Jahr] Output	Der Wärmeerzeuger im Bestand produzierte im vergangenen Jahr 200MWh.	
d	Gesamtenergiebedarf:	[kWh]	$\frac{200MWh}{600kW} = 333h$ Nennleistung: 720kW 333 Stunden * 720kW = 239,7MWh	$\frac{200MWh}{400kW} = 500h$ Nennleistung: 520kW 500 Stunden * 520W = 260MWh
e	Emissionsfaktor des Energieträgers:	[tCO <sub>2</sub> /MWh]	0,201 Erdgas	0,027 Biomasse Holz
f	CO <sub>2</sub> -Emissionen:	[t/Jahr]	48,2	7,02
g	CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzial:	[t/Jahr]	48,2-7,02=41,18	

## 6.6 Weitere Hinweise

### Fördereffizienz/spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren:

Die Fördereffizienz berechnet sich wie folgt:

$$FE = \frac{\text{förderfähige Kosten} \times \text{Förderquote}}{\frac{\text{Gesamteinsparung tCO}_2}{1 \text{ Jahr}}}$$

Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen je nach Energieträger bzw. Ressourcen sind die in „Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren“ definierten CO<sub>2</sub>-Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sollten Energieträger oder Ressourcen nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Die Liste der Ressourcen sowie die CO<sub>2</sub>-Faktoren werden regelmäßig durch die administrierenden Institutionen überprüft und aktualisiert.

Weitergehende Informationen, insbesondere für die Bestimmung eigener CO<sub>2</sub>-Faktoren für Energieträger, entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren“.

Ressourcen- und Energieeinsparungen werden in CO<sub>2</sub>-Einsparungen umgerechnet und gegeneinander bilanziert beziehungsweise verrechnet.

Eine Maßnahme, die eine Erhöhung der Ressourceneffizienz erzielt, aber dabei die Energieeffizienz verschlechtert, kann beantragt werden, wenn die bilanzielle CO<sub>2</sub>-Einsparung positiv ist und die Maßnahme ausschließlich zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird.

Eine Maßnahme, die eine Erhöhung der Energieeffizienz erzielt, aber dabei die Ressourceneffizienz verschlechtert, kann als eine reine Energieeffizienzmaßnahme angesehen werden, wenn die bilanzielle CO<sub>2</sub>-Einsparung positiv ist und die Maßnahme ausschließlich zu Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird.

### **Vorhaben und Maßnahmen**

Ein Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen. Jede Maßnahme in einem Vorhaben muss mindestens 1 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Einsparungen des Vorhabens beitragen. Bei getrennt beantragten Maßnahmen für einen Unternehmensstandort liegen verschiedene Vorhaben jedoch nur vor, wenn die einzelnen Maßnahmen wirtschaftlich, administrativ und technisch trennbar sind, eine künstliche Aufspaltung ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. (Bsp.: identische Maßnahmen in einer Vielzahl von Filialen). In diesem Fall kann sich das Vorhaben ausnahmsweise auf mehrere Standorte beziehen. Solche Vorhaben sind jedoch **vor Antragsstellung zwingend mit dem Projektträger abzustimmen**.

### **Übertragung von Einsparungen aus Modul 2 des EEW (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)**

CO<sub>2</sub>-Einsparungen aus Prozesswärme von beantragten Maßnahmen nach Modul 2 können im Förderwettbewerb nicht anerkannt werden. Eine Übertragung ist nicht möglich.

### **Abwärmemaßnahmen**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht, wie z. B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme, inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Verstromung von Abwärme (z. B. Organic-Rankine-Cycle (ORC)).

Weiterhin förderfähig sind Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme an KWK-Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden. Im Fall einer Erweiterung von KWK-Sammelschienen zur Erhöhung der Anlagengesamtleistung durch Ergänzung eines KWK-Moduls kann der Zubau als eigene Anlage betrachtet werden.

Die erschlossene Abwärme unterliegt keinen Beschränkungen bei der Verwendung und kann insbesondere auch für die Versorgung von Gebäuden verwendet werden.

### **Außerbetriebliche Abwärmenutzung**

„Außerbetrieblich“ im Sinne des Förderprogramms bedeutet außerhalb der Betriebsstätte oder des Unternehmensverbundes des Antragstellers.



„Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ ist die Erschließung von Prozessabwärme eines Unternehmens und deren Nutzung außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmens sowie außerhalb des Unternehmensverbundes.

Die Wärmemengenlieferung und -abnahme muss vertraglich zwischen dem Unternehmen der Abwärmequelle und dem Unternehmen der Wärmesenke geregelt sein und ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Eine Aufteilung der Investitionskosten und der damit verbundenen Förderung innerhalb dieses Förderprogrammes ist möglich. Dabei müssen separate Förderanträge gestellt werden, die auf die jeweils anderen Anträge verweisen. Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen können dabei unabhängig der Investitionskosten auf die Anträge verteilt werden.

Die Verbindungsleitungen müssen sich im Eigentum des Antragstellers beziehungsweise der Vertragspartner befinden und dürfen grundsätzlich nicht Teil eines öffentlichen Wärmenetzes sein.

Maßnahmen zur Einspeisung von Abwärme aus Prozessen in öffentliche Wärmenetze bei denen das antragstellende Unternehmen ein Wärmenetzbetreiber oder Energieversorger ist, sind ausschließlich über die BEW förderfähig. Eine Kumulierung der Förderung über die BEW und EEW für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

---

## 7 Was sind förderfähige Kosten?

Förderfähig sind die Kosten, die zur Verbesserung der Effizienz aufgewendet werden müssen.

Die förderfähigen Kosten umfassen die **Investitionsmehrkosten**, d. h. die Kosten, die für die Verbesserung der Effizienz erforderlich sind. Diese können sich zusammensetzen aus:

- **Förderfähige Investitionskosten:** Kosten für die Anschaffung der Effizienztechnik.
- **Förderfähige Investitionsnebenkosten:** Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens erbracht werden. Dazu zählen z. B. Kosten für die Planung, Installation, Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- Kosten für die Erstellung des **Einsparkonzeptes**.

Voraussetzung beim Wettbewerb ist, dass der Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzprojekte **plausibel - d. h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig** – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt werden soll(en). Detaillierte Informationen dazu können dem **Informationsblatt Investitionsmehrkosten** entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die oben **aufgeführten Kosten nur dann förderfähig** sind, **wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht förderfähig. Leasingraten sind darüber hinaus auch nur dann förderfähig, wenn ein Eigentumsübergang des Investitionsgutes in den Besitz des antragstellenden Unternehmens im Leasingvertrag vereinbart wurde. Ansonsten entspricht die erbrachte Geldleistung nicht einer Investition, sondern nur einer Miete.

Das antragstellende Unternehmen muss weiterhin im Antrag schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den **gesamten Eigenanteil** an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

---

## 8 Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren?

Anträge können **kontinuierlich während einer laufenden Wettbewerbsrunde** gestellt werden (Hinweis: Das Antragsverfahren ist zweistufig; siehe [Punkt 9](#)). Zur Durchführung des Wettbewerbes gibt es mehrere Stichtage, an denen die bis dahin vorliegenden, vollständigen und qualitativ ausreichenden Anträge im

Wettbewerb berücksichtigt werden. **Es besteht die Möglichkeit, eine Wettbewerbsrunde bei Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Rundenbudgets um 50 % vorzeitig zu schließen.** Der aktuelle Stand zur Ausschöpfung des Budgets der laufenden Wettbewerbsrunde kann auf der Website unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ eingesehen werden („Ampel“). Es empfiehlt sich daher, den Antrag frühzeitig in einer Förderwettbewerbsrunde einzureichen. Später eingereichte Anträge können im schlechtesten Fall erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.

Die Fördereffizienz ist das zentrale Bewertungskriterium zum Vergleich und damit zum Ranking der Projekte im Wettbewerb. Gefördert werden pro Wettbewerbsrunde die Projekte mit der besten Fördereffizienz.

Die **Fördereffizienz** ergibt sich aus dem Verhältnis von beantragter Förderung in Euro zur erreichten CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr in Tonnen (Förder-Euro/t CO<sub>2</sub>-Einsparung/a).

Alle bis zum Ende einer Wettbewerbsrunde vollständig eingereichten Anträge werden vom Projektträger bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **im Rahmen einer einmaligen Rückfragerunde und innerhalb einer gesetzten Frist von max. 14 Tagen** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung werden alle Projekte, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, nach aufsteigender Fördereffizienz gelistet. Die Förderentscheidung wird auf Basis der Fördereffizienz und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel gefällt.

Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Wettbewerbsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in einer anschließenden Wettbewerbsrunde **erneut teilnehmen**.

Alle Informationen zur laufenden Wettbewerbsrunde werden auf der Website des Förderwettbewerbs unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ veröffentlicht.

---

## 9 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

**Das Antragsverfahren ist zweistufig.**

- **Stufe 1 – Skizzenphase:** In einer ersten Stufe ist eine formgebundene Skizze beim Projektträger einzureichen, in welcher der Antragsteller und das geplante Vorhaben kurz darzustellen sind. Für die Skizze ist ausschließlich die auf der Programmwebsite [www.wettbewerb-energieeffizienz.de](http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de) zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

Die Skizzenphase dient dazu, vorab zu prüfen, ob ein Antragsteller generell antragsberechtigt ist und ob ein geplantes Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist. Einem Förderinteressenten werden mit der Skizzenbewertung auch Hinweise zur weiteren Antragserarbeitung gegeben. Auf Basis einer Skizzenbewertung kann jedoch noch kein Erfolg im Förderwettbewerb abgeleitet und somit keine Förderentscheidung getroffen werden. Die Skizzenbewertung stellt einen bloßen Hinweis dar und ist rechtlich nicht verbindlich.

Nach erfolgter Skizzenbewertung durch den Projektträger und Übermittlung der Ersteinschätzung an den Skizzeneinreicher kann ein Antrag eingereicht werden. Eine Skizzenbewertung durch den Projektträger erfolgt in der Regel innerhalb von einer Woche nach Einreichung. Diese Zeitspanne ist bei der weiteren Antragsausarbeitung und einer geplanten Antragseinreichung in einer bestimmten Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen.

- **Stufe 2 – Antragstellung:** Die zweite Stufe, die Antragstellung, erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen über das elektronische System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Den aktuell gültigen Link zum Antragsportal für die jeweilige laufende Wettbewerbsrunde erhält ein Antragsteller zusammen mit einer positiven Skizzenbewertung. Der **vollständige Antrag** inklusive **aller notwendigen Unterlagen und Anlagen** muss elektronisch über „easy-Online“ eingereicht werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung muss das durch

„easy-Online“ generierte Antragsformular **spätestens 14 Tage nach elektronischer Einreichung** auch in schriftlicher Form vom Antragsteller **rechtsverbindlich unterschrieben an den Projektträger gesendet** werden.

**Grundsätzlich** gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (z. B. *easy-Online*-Antrag, Einsparkonzept, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe bei Erfolg im Wettbewerb gewährt werden kann.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Für die Antragsprüfung durch den Projektträger ist eine Zeit von ca. sechs Wochen nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen. Der Projektstart aller Effizienzprojekte sollte daher sicherheitshalber mindestens zwei Monate nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde in den Antragsunterlagen festgelegt werden.

Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist beim Förderwettbewerb ausgeschlossen**. Als Vorhabenbeginn gilt dabei der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Das Projekt darf also erst nach Bewilligung und Beginn der beantragten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davorliegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. Erstellung des Einsparkonzeptes) dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Vor der Bewilligung angefallene Kosten können jedoch **nicht** abgerechnet werden. Der Umsetzung zuzurechnende Lieferungs- oder Leistungsverträge dürfen jedoch bereits direkt **nach Antragstellung** abgeschlossen werden, sofern diese Folgendes beinhalten:

- Entweder eine schriftlich fixierte aufschiebende Bedingung, die ausschließlich an den Erlass des Zuwendungsbescheides gekoppelt ist, so dass der gesamte Vertrag erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides wirksam wird..
- Oder eine schriftlich fixierte auflösende Bedingung, die ausschließlich an die Förderfähigkeit des Vorhabens gekoppelt ist, so dass das Rechtsverhältnis automatisch endet, wenn die beantragte Zuwendung durch Erlass eines Ablehnungsbescheides vollständig versagt wird nach welcher der Vertrag hinfällig wird, wenn der Förderantrag abschließend durch den Projektträger abgelehnt wird.

## 9.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Einsparkonzept, welches zwingend über das Webtool [www.bmwk.de/einsparkonzept](http://www.bmwk.de/einsparkonzept) zu erstellen ist und als PDF bei easy-Online mit hochgeladen werden muss, sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern.

### 9.1.1 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „[Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen](#)“ zur Verfügung. Das in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

### 9.1.2 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

**Bei der Geschäftsform GmbH & Co. KG ist auch immer der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit einzureichen.**

### 9.1.3 Ggf. weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden), soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend).
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWK bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

### 9.1.4 Zusätzlich geforderte Unterlagen bei Contracting

Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig. Bei Antragstellung durch einen Contractor sind die vorstehend genannten Unterlagen sowohl für den Antragssteller als auch für die Contracting-Nehmer vorzulegen.

Folgende Antragsunterlagen sind **zusätzlich** vorzulegen:

- Entwurf des Contracting-Vertrags,
- [Erklärung der Contracting-Partner.](#)

#### **Contracting-Vertrag:**

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen muss im Rahmen von Neuverträgen erfolgen. Mit der Antragstellung ist der **Entwurf** des Contracting-Vertrags mit dem Contracting-Nehmer vorzulegen, in welchem die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- Benennung der Vertragspartner (Contracting-Geber und Contracting-Nehmer),
- Laufzeit des Vertrages,
- Benennung der geplanten, förderfähigen Maßnahmen,
- Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contracting-Nehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten,
- Bestätigung beider Vertragspartner, dass der Contracting-Gegenstand für die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird (siehe folgender Absatz).

Die Mindestnutzungsdauer von drei Jahren muss auch bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Contracting gewährleistet werden. Dieser Forderung kann auf zweierlei Weise nachgekommen werden:

1. Der neue Contracting-Vertrag deckt mindestens die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Nutzungsdauer (mindestens drei Jahre) ab.
2. Ist dies nicht der Fall, so haben beide Vertragspartner den zweckbestimmten Betrieb der Anlagen/Prozesse schriftlich zuzusichern. Dies kann z. B. in der „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ vorgenommen werden, die ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

#### **Erklärung Contracting-Partner:**

Die unterschriebene „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ ist Pflichtbestandteil der Antragsunterlagen für Contracting-Projekte. Contracting-Geber und Contracting-Nehmer müssen mit Unterschrift erklären, dass:

- der Contracting-Nehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert wurde,
- Sie jeweils mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragten Stelle sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.
- die Anlage für die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird, falls dies nicht im Vertrag selbst geregelt ist.

Bei erfolgreicher Bewertung des Projekts und der Erteilung des Förderzuschlags erfolgt im Zuwendungsbescheid zunächst eine Mittelsperre für die gesamten Projektkosten. Mit Vorlage des/der unterschriebenen Contracting-Vertrags/-Verträge wird diese jeweils aufgehoben.

**Hinweis:** Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contracting-Vertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabensbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

---

## **10 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?**

Für die Vorhabenabwicklung ist **Profi-Online** zu nutzen.

Bei **Effizienzprojekten** können bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme für angefallene und nachgewiesene förderfähige Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden erst nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

---

## **11 Wie erfolgt die Nachweisführung nach Projektende?**

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes nachzuweisen, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, gemäß ANBest-P immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist innerhalb **von drei Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- **Nachweis der Betriebsbereitschaft** der technischen Anlage sowie die Bestätigung der Inbetriebnahme,
- **Bestätigung** durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen (ist das Unternehmen nach DIN ISO 50001 oder EMAS zertifiziert, kann das der eigene Energiemanager sein) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts bzw. ein aktualisiertes Einsparkonzept,
- **Nachweis der Ausgaben** der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels:
  - hochzuladenden **Rechnungen**. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
  - Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigelegt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden **Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet worden sind. Aufwendungen und Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und vor oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig (siehe auch Punkt 6).

- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind im Sachbericht darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen:

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag eingesetzten Technik,
- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag festgelegten Systemgrenze,
- Beschreibung des ggf. abweichenden Systemnutzens,
- Vergleich mit der laut Antrag erwarteten Gesamtenergie- und -CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angabe von ggf. vorgenommenen Änderungen,
- Beschreibung der ggf. abweichenden Ausgaben.

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen eines **Contractings** ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

---

## 12 Grundsätzliche Hinweise

### 12.1 Rechtsanspruch

Grundsätzlich sind Subventionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verboten, da sie wettbewerbsverzerrend wirken können. Das dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ zugrundeliegende Förderkonzept

wurde jedoch allgemein und nicht selektiv ausgestaltet. Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ sind deshalb nicht als staatliche Beihilfe einzustufen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

## **12.2 Kumulierungsverbot**

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme - einschließlich Beihilfen nach dem EEG oder dem KWKG oder nach der De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO) - für ein- und dasselbe Vorhaben aus (Kumulierungsverbot). Daneben darf für dasselbe Vorhaben **nicht** gleichzeitig ein Antrag im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ beim BAFA oder bei der KfW gestellt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzugewähren.

Mittel für eine Energieberatung nach der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 können hingegen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden. Auch im Rahmen eines Transformationskonzeptes geförderte Einsparkonzepte können im Förderwettbewerb nicht nochmals abgerechnet und gefördert werden. Eine Doppelförderung des Einsparkonzeptes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **12.3 Vor-Ort-Kontrollen**

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

## **12.4 Prüfungsrecht**

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

## **12.5 Hinweis zur Subventionserheblichkeit**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.